

Arbeitskreis für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Sekretariat -

VdHp e.V. • Hauptstraße 311 • 65760 Eschborn • E-Mail info@vdhp.de • www.vdhp.de

Verband der Hufpfleger und Hufheilpraktiker

nach Dr. Straßer e.V.

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1 6 (10) 0 3 6 C

Ausschussdrucksache

Eingang: - 3. Feb. 2006

Offizielle Stellungnahme des VdHp e.V.
Zur Anhörung des ELV-Ausschuss am 8. Februar 2006 / Novellierung Hufbeschlagesgesetz

Sehr verehrte Ausschuss-Mitglieder,

da die Existenz und Berufsausübung der Mitglieder unseres Berufsverbandes der Hufpfleger und Hufheilpraktiker nach Dr. Straßer direkt von der geplanten Erneuerung des og. Gesetzes bedroht ist, bitten wir Sie höflichst um die Einbeziehung unserer folgenden Argumente und Stellungnahmen zu Ihrer Entscheidungsfindung während der geplanten Anhörung. Wir nehmen im Folgenden direkt Stellung zu dem Fragenkatalog, der bei der Anhörung Gegenstand zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlages und den wir der Tagesordnung der Mitteilungendrucksache entnommen haben.

1. Ergeben sich aus dem geplanten Gesetz Beschränkungen für die Hufbehandlung und falls ja, welche?

Es ergeben sich direkte Beschränkungen für die Berufsausübung aller in Deutschland ansässigen Hufpfleger, Huforthopäden, Hufheilpraktiker und anderen alternativ arbeitenden Barhufpfleger. Im entworfenen Gesetzestext wird der Begriff „Hufbeschlagn“ unverhältnismäßig definiert: weltweit wird unter diesem Begriff dieselbe Verrichtung verstanden: das Anbringen oder Entfernen von permanentem Hufschutz (Hufeisen) an den Huf. Im Gesetzesentwurf jedoch sollen unter den Begriff „Hufbeschlagn“ auch alle anderen Arbeiten der Pflege und Korrektur eines Hufes fallen. Durch diese unsachgemäße Begriffsdefinition würde die Arbeit der og. Personengruppe Hufpfleger, Hufheilpraktiker, etc. in die Illegalität gedrängt werden, obwohl diese Berufsgruppe *ohne Einsatz fremder Materialien am Huf* arbeitet und die Barhufpflege verglichen mit Hufbeschlagn etwas völlig gegensätzliches darstellt, sowohl in praktischer als auch in theoretischer und ideeller Hinsicht. Eine Übergangsregelung würde insofern untauglich sein, als man von unserer Berufsgruppe eine von uns fachliche abgelehnte Methode verlangen würde, nämlich die des Hufbeschlages.

2. Aus welchen zwingenden tierschützerischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, sind etwaige Beschränkungen der Hufbehandlung auf Hufbeschlagnschmiede notwendig?

Es ist aus tierschützerischen Überlegungen notwendig den reinen Hufbeschlagn, also das Anbringen und Entfernen eines Hufeisens an den Pferdehuf und die Vorbereitung des Hufes auf diese Prozedur, auf staatlich gepr. Hufbeschlagnschmiede zu beschränken. Der VdHp e.V. würde diese Regelung ausdrücklich begrüßen. Aus tierschützerischen Überlegungen jedoch sollte die Barhufpflege nicht allein den Hufschmieden vorbehalten sein, da die Gesunderhaltung eines Barhufes andere Voraussetzungen im Know-How erfordert als die, die das Aufnageln eines Hufeisens mit sich bringt. Die Techniken der speziellen Barhufpflege erlauben es auf jede Art des permanenten Hufschutzes verzichten zu können. Insofern ist die Arbeit des Hufschmiedes vollkommen wesensfremd zu unserem Beruf der reinen Barhufbearbeitung. Die Anzahl der Hufschmiede in Deutschland kann schon heute den wachsenden Pferdemarkt nicht ausreichend bedienen (das ist ja bereits jetzt ein Problem), was dazu führt, dass die Termine zur Hufpflege noch seltener als es bereits jetzt der Fall ist stattfinden würde, was die Tiergesundheit auf Dauer schädigt. Viele Pferdehalter werden von Schmieden aus zeitlichen Gründen immer wieder vertröstet.

3. Berücksichtigt das geplante Gesetz ausreichend unterschiedliche Formen der Huf- und Klauenpflege, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung zum Hufbeschlagnschmied?

Das Gesetz berücksichtigt keine Unterschiede in den Formen in der Huf- und Klauenpflege, da ALLE Tätigkeiten unter einem Begriff „Hufbeschlagn“ zusammengefasst werden. Die „Pflege“ der Hufe und Klauen muss also zwingend gesondert geregelt werden. Außerdem wird bei der vorliegenden Gesetzesvorlage ein diskriminierender Unterschied gemacht zwischen Huf- und Klauenpflegern: Der Klauenbeschlagn soll Hufschmieden vorbehalten sein, die Klauenpflege jedoch nicht und dürfte auch von Klauenpflegern durchgeführt werden. Die „Pflege“ der Hufe jedoch soll nicht von Hufpflegern durchgeführt werden dürfen. Das Gesetz führt zu einer einseitigen Bevorzugung eines Berufsstandes der Schmiede und verbietet selbst seit 15 Jahren am Markt existierende Schulen.

Weitere Probleme, die sich aus der Beschränkung ergeben würden:

- Hufpfleger, Hufheilpraktiker, etc. würden mit dem Verbot Ihres Berufes in Existenznot geraten bzw. die Existenzgrundlage verlieren. Diese Personengruppe hat finanziell aufwendige, umfangreiche private Ausbildungen zum Teil selbst finanziert, z.T. wurden die Ausbildung auch von Bundeswehr, Arbeitsämtern und Finanzämtern getragen oder begünstigt. Ein Beruf, der in die Illegalität gedrängt werden soll. Es sind hierdurch in Deutschland viele Hundert private Insolvenzen die Folge, was angesichts der aktuellen Finanz- und Arbeitsmarktsituation nicht verständlich ist.
- Hufpfleger, die in angrenzenden europäischen Ländern tätig sind, würden in Deutschland diesen Markt aufgreifen und völlig legal die Kundschaft bedienen. Viele Zehntausende (!) Pferdehalter in Deutschland wären in Ihrer Wahlmöglichkeit eingeschränkt, die zurzeit ihr Pferd barhuf durch einen Hufpfleger ausschneiden lassen. Die Hufschmiede hätten ein Monopol ALLER anfallenden Arbeiten rund um den Pferdehuf. Auch würde es bedeuten, dass selbst die Pferdehalter selbst keine kleinen „Korrekturarbeiten, die nun mal z.B. auf einem Wanderritt notwendig sind bei Ihren eigenen Pferden durchführen dürfen.
- ein neuer, seit fast 20 Jahren stetig wachsender und weltweit ausgeübter, freier Beruf würde durch das Gesetz mit einem Schlag ausgelöscht und mit ihm die einhergehenden Erkenntnisse und Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Barhufpflege
- die Nachfrage der Pferdehalter in den letzten Jahrzehnten hat das Berufsbild des „Hufpflegers/Hufheilpraktikers“ erschaffen; aus Verbraucherschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen des Tierschutzes, darf die Wahlfreiheit der Verbraucher/Pferdehalter nicht eingeschränkt werden
- seit Jahrzehnten gibt es eine funktionierende Koexistenz von Hufschmieden und Hufpflegern. Hufschmiede dürfen nur das Monopol auf den *Beschlagn* von Hufen erhalten, nicht aber auf die *Pflege* derselben.

Fazit: „Hufbeschlagn“ ist nicht dasselbe wie „Hufpflege“

Inhalte, Praxis und Überzeugungen beider Bereiche sind diametral gegensätzlich und müssen getrennt definiert werden